

die Gesetzgebung gegen den Ausverkauf der Heimat, das öffentliche Submissionswesen und schliesslich das Wettbewerbsrecht und das, dem Vernehmen nach, gesamte Gesellschaftsrecht⁵². Die Haltung der Schweiz war im Grunde nichts anderes als eine Fortsetzung der alten Politik der 8 "berühmten" Gründe⁵³. Die Ausnahmewünsche wurden in der schweizerischen Presse ausgiebig diskutiert. Damit wurden an der Heimatfront Erwartungen geweckt, die am 6. Dezember 1992 verhängnisvolle Folgen zeitigen sollten.

3. Institutionelle Fragen

3.1. Grundproblem

Im institutionellen Bereich stand für die Schweiz von Anfang an die Forderung nach voller *Mitbestimmung* bei der Weiterentwicklung des EWR-Rechts *intra pactum* im Vordergrund⁵⁴. Die EFTA versuchte unter massgeblicher Beteiligung der Schweiz, das folgende Entscheidungsfindungsmodell durchzusetzen: Entscheidungen sollten zunächst durch Experten aus allen 19 Staaten gemeinsam vorbereitet werden ("decision shaping"). Im Anschluss daran sollte auch eine gemeinsame Entscheidungsfindung ("decision making") in Form institutionalisierter Mitwirkungsrechte der EFTA-Staaten an den EWR-relevanten EG-internen Beschlussfassungsprozessen stattfinden. Diesem Ansatz lag der von der Schweiz vertretene theoretische Ansatz zugrunde, wonach der geographische und der persönliche Anwendungsbereich des EG-Rechts vom geographischen und persönlichen Anwendungsbereich des EWR-Rechts zu trennen ist. EG und EWR bildeten keine einheitliche Rechtsordnung, sondern parallele,

⁵² Vgl. NZZ Nr. 285 v. 7. 12. 1989, 35; zum Ganzen Baudenbacher, Notwendiger Übergangscharakter des EWR-Vertrages, NZZ Nr. 132 v. 11. 6. 1991, 23.

⁵³ Vgl. oben, 1. Kap. II. 1.

⁵⁴ Die Verhandlungsrichtlinien des Bundesrates vom Juni 1990 bezeichneten u.a. den Grundsatz als wegleitend, dass alle Vertragspartner bei der Weiterentwicklung des EWR-Rechts mitwirken und *mitentscheiden* können (Integrationsbureau EDA/EVD, Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum, Verhandlungsrichtlinien des Bundesrates, Presserohstoff vom 18. Juni 1990, 2.